



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 31.08.2004

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L'envoi trim/ssr lac expulsion appart all.doc AZ04 30'653 RM/am

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Sozialdienst des Seebezirks
Herrn Thomas Wyssa, Präsident
Freiburgstrasse 25
Postfach
3280 Murten

Anwendung des SHG bei Ausweisung aus einer Wohnung

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich habe von Ihrem in französischer Sprache abgefassten Brief vom 15. Juli 2004 in der obigen Sache Kenntnis genommen und danke Ihnen.

Eine der Grundlagen für die Sozialhilfe ist vor allem der Artikel 12 der Bundesverfassung. Dieser verpflichtet die Kantone, jeder Person, die sich in Not befindet, ein Dach über dem Kopf, Nahrung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen. Natürlich wurde dieses Grundrecht vom SHG sowie von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aufgenommen.

Die Organisation der Sozialhilfe im Kanton Freiburg (s. 2. Kapitel, Art. 15, 16 und 18 SHG) hat zum einen die Sozialhilfearbeiten an die regionalen Sozialdienste übertragen, zum anderen hat sie zu diesem Zweck die Errichtung eines professionellen Sozialdienstes vorgeschrieben.

Wenn eine Familie oder ein/e Bürger/in sich infolge einer regelrechten Wohnungsverweisung oder aus einem anderen Grund auf der Strasse befindet, ist es demzufolge die Pflicht und Verantwortung des jeweiligen regionalen Sozialdienstes, den Betroffenen in Wahrung von Artikel 12 der Bundesverfassung und des SHG zu Hilfe zu kommen. Aufgrund der Organisation des SHG ist es somit nicht an der Wohngemeinde, diese Aufgabe der Anwendung von Artikel 12 der Bundesverfassung und des SHG wahrzunehmen, wobei natürlich präzisiert sei, dass eine Zusammenarbeit mit dieser Gemeinde für die Regelung des Falls von Vorteil sein kann.

Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung, und im Bewusstsein der Schwierigkeit, die solche Probleme in der Praxis bereiten, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

François Mollard

Amtsvorsteher